

# Niedersächsisches Ministerialblatt

65. (70.) Jahrgang

Hannover, den 7. 10. 2015

Nummer 38

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>	
RdErl. 29. 9. 2015, Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23 a AufenthG; Ergänzende verfahrensmäßige Vorgaben bei kurzzeitigem Aufenthalt .....	1270
26100 .....	
<b>C. Finanzministerium</b>	
<b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
<b>F. Kultusministerium</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
Bek. 16. 9. 2015, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken I, Landkreis Lüchow-Dannenberg) .....	1270
<b>I. Justizministerium</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz</b>	
<b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>	
Bek. 14. 9. 2015, Anerkennung der „Hartmann-Mollenkopf Stiftung“ .....	1270
<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
Bek. 8. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG .....	1271
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Bek. 18. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Anbindung des Windparks Kalkriese an die 110-kV-Freileitung Ibbenbüren-Alfhausen (Bl. 0206) durch den Neubau des Mastes Nr. 1206 und Rückbau des Mastes Nr. 206 .....	1271
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 22. 9. 2015, Festsetzung der Höhe des Hauptdeiches zwischen Wilhelmshaven und Dangast am westlichen Jadebusen .....	1271
Bek. 7. 10. 2015, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bruchbaches in der Stadt Celle und im Landkreis Celle .....	1272
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 10. 9. 2015, Öffentliche Bekanntmachung einer Ablehnung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Bioenergie Südharz GmbH & Co. KG, Northeim) .....	1272
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
Bek. 23. 9. 2015, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Oxxynova GmbH, Steyerberg) .....	1273
Bek. 23. 9. 2015, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Oxxynova GmbH, Steyerberg) .....	1273
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim</b>	
Bek. 7. 10. 2015, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Noelle + von Campe, Werk II) .....	1273
Bek. 7. 10. 2015, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (O-I GLASSPACK GmbH & Co. KG, Rinteln) .....	1274
Bek. 7. 10. 2015, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Noelle + von Campe, Werk I) .....	1274
Bek. 7. 10. 2015, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (O-I GLASSPACK, GmbH & Co. KG, Holzminden) .....	1275
Bek. 7. 10. 2015, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (SCHOTT AG, Delligsen) ....	1275
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
Bek. 16. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (EGO Schlachthof Georgsmarienhütte GmbH & Co. KG) .....	1280
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück</b>	
Bek. 21. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Fuchs GmbH & Co. KG, Dissen) .....	1280
Bek. 21. 9. 2015, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Agrarenergie Krukum GmbH & Co. KG, Melle) .....	1280
<b>Berichtigung</b> .....	1280
<b>Rechtsprechung</b>	
Bundesverfassungsgericht .....	1280
Staatsgerichtshof .....	1280
<b>Stellenausschreibung</b> .....	1281

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Durchführung des Rückführungs- und Rücküberstellungsvollzugs (Abschiebung) und Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23 a AufenthG; Ergänzende verfahrensmäßige Vorgaben bei kurzzeitigem Aufenthalt**

RdErl. d. MI v. 29. 9. 2015 — 61-12231/3 —

— VORIS 26100 —

Bezug: a) RdErl. v. 18. 11. 2013 (Nds. MBl. 2015 S. 671)  
— VORIS 27100 —  
b) RdErl. v. 23. 9. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 675)  
— VORIS 26100 —

**1. Anlass für die Regelung**

Die Bearbeitungsdauer der Asylanträge beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ist ein bestimmender Faktor für die Aufenthaltsdauer der Asylsuchenden in Deutschland. Das BAMF beabsichtigt, mit personellen, organisatorischen Maßnahmen sowie durch Prioritätensetzung zumindest einen Anteil der anhängigen Asylverfahren beschleunigt zu bearbeiten. Somit ist zu erwarten, dass in Zukunft vermehrt Personen mit nur kurzer Aufenthaltsdauer in Deutschland vollziehbar ausreisepflichtig sein werden.

Die in den Bezugserlassen getroffenen Regelungen haben vor allem die Situation der Betroffenen im Blick, wie sie sich in der Regel erst nach längerem Aufenthalt in Deutschland entwickelt.

Die Regelungen des Bezugserlasses zu b zielen darauf ab, die mit einer Aufenthaltsbeendigung einhergehenden Belastungen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten bzw. sicherzustellen, dass die zur Ausreise verpflichteten Menschen ausreichend Zeit erhalten, sich auf die Rückkehr vorzubereiten und ihre Angelegenheiten nach längerem Aufenthalt in Deutschland zu regeln. Personen mit nur kurzer Aufenthaltsdauer befinden sich hingegen in einer anderen Situation, die es rechtfertigt, bei der Praxis zur Ankündigung von Abschiebungsterminen entsprechend zu differenzieren.

Auch ist bei vollziehbar ausreisepflichtigen Personen mit kurzer Aufenthaltsdauer in Deutschland regelmäßig nicht zu erwarten, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG in Betracht kommt. Die Gründe, die zur Einführung einer Pflicht zur Belehrung über das Härtefallverfahren geführt haben, greifen bei nur kurzzeitigem Aufenthalt nicht.

Aufgrund der geänderten Sachlage ergehen folgende von den Bezugserlassen abweichende Regelungen:

**1.1 Bekanntgabe des Abschiebungstermins**

Abweichend von Nummer 4.2 des Bezugserlasses zu b kann bei einer ausreisepflichtigen Person, die nicht zu dem in Nummer 4.3 des Bezugserlasses zu b genannten Personenkreis gehört und deren aktuelle Aufenthaltsdauer in Deutschland bis zum Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Abschiebungstermins nicht mehr als 18 Monate beträgt, auf die Bekanntgabe des Abschiebungstermins verzichtet werden.

Im Übrigen bleiben die Regelungen des Bezugserlasses zu b unberührt. Dies gilt insbesondere für den Vorrang der freiwilligen Rückkehr wie auch im Hinblick auf Abschiebungen, für die der Abholungstermin zwischen 21.00 und 6.00 Uhr des Folgetages in der Winterzeit bzw. 4.00 Uhr in der Sommerzeit terminiert ist.

**1.2 Belehrung über die Möglichkeit einer Eingabe an die Härtefallkommission**

Abweichend vom Bezugserlass zu a besteht bei ausreisepflichtigen Personen, deren aktuelle Aufenthaltsdauer in Deutschland bis zum Zeitpunkt der Duldungserteilung nicht mehr als 18 Monate beträgt, keine Verpflichtung zur Belehrung über die Möglichkeit und das Verfahren für die Anrufung der Härtefallkommission.

**2. Schlussbestimmungen**

Dieser RdErl. tritt am 29. 9. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 30. 9. 2018 außer Kraft.

An  
die Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen — Ausländerbehörden —  
die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen  
das Landeskriminalamt Niedersachsen

Nachrichtlich:

An  
das Niedersächsische Obergericht  
die niedersächsischen Verwaltungsgerichte

— Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1270

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz****Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Jeetzelbrücken I, Landkreis Lüchow-Dannenberg)**

Bek. d. ML v. 16. 9. 2015  
— 306-611-2513-Jeetzelbrücken I —

Das ArL Lüneburg hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I, Landkreis Lüchow-Dannenberg, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Jeetzelbrücken I ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1270

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser****Anerkennung der „Hartmann-Mollenkopf Stiftung“**

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 14. 9. 2015  
— 11741/H 74 —

Mit Schreiben vom 24. 2. 2015 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 15. 12. 2014 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Hartmann-Mollenkopf Stiftung“ mit Sitz in Gehrden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, der Kultur und der internationalen Gesinnung sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hartmann-Mollenkopf Stiftung  
Wenigser Straße 4  
30989 Gehrden.

— Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1270

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Feststellung gemäß § 3 a UVPG**

**Bek. d. LBEG v. 8. 9. 2015**  
 — L1.4/L67007/03-08 02/2015-0014 —

Die GDF-SUEZ E&P Deutschland GmbH plant in der Gemeinde Hoogstede im Landkreis Grafschaft Bentheim, Land Niedersachsen, im Bereich des Erdölfeldes Scheerhorn, die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 716 kW.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1271

**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;  
Anbindung des Windparks Kalkriese  
an die 110-kV-Freileitung Ibbenbüren–Alfhausen (Bl. 0206)  
durch den Neubau des Mastes Nr. 1206  
und Rückbau des Mastes Nr. 206**

**Bek. d. NLStBV v. 18. 9. 2015 — 3314-05020-21 —**

Das Energieversorgungsunternehmen Westnetz GmbH hat bei der NLStBV — Dezernat Planfeststellung — einen Antrag gemäß § 43 f EnWG gestellt, dass das Vorhaben „Anbindung des Windparks Kalkriese an die 110-kV-Freileitung Ibbenbüren — Alfhausen (Bl. 0206) durch den Neubau des Mastes Nr. 1206 und Rückbau des Mastes Nr. 206“ in der Stadt Bramsche, Landkreis Osnabrück, anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen wird.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 3 c UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1271

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Festsetzung der Höhe des Hauptdeiches  
zwischen Wilhelmshaven und Dangast  
am westlichen Jadebusen**

**Bek. d. NLWKN v. 22. 9. 2015**  
 — 62210-171-001 —

**A. Verfügender Teil**

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), sowie gemäß § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 2 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549), werden folgende Deichhöhen festgesetzt:

**1. Verlauf des Deiches**

Der Deich beginnt bei km 271,43 im Bereich der Schleuseninsel Wilhelmshaven und verläuft ca. 6 km Richtung Westen bis nach Mariensiel und von dort in südliche Richtung bis km 286,86, wo er am Dangaster Siel endet.

Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung aus dem Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen — Festland vom März 2007.

**2. Höhe des Deiches**

Deich-km <sup>1)</sup>	East North	Deichkrone Höhe	Ortslage
271,43	32443199,46 5929689,99		Wilhelmshaven Schleuseninsel
bis		NHN + 7,10 m	
279,45	32437188,70 5927255,33		

Deich-km <sup>1)</sup>	East North	Deichkrone Höhe	Ortslage
			Treppe Batteriegelände Cäciliengroden
279,45	32437188,70 5927255,33	NHN + 7,10 m	
bis		steigend auf	
284,45	32438817,09 5922621,18	NHN + 7,80 m	
			Trift Petersgroden
284,45	32438817,09 5922621,18	NHN + 7,80 m	
bis		steigend auf	
286,86	32440740,70 5922207,44	NHN + 8,00 m	Dangaster Siel

<sup>1)</sup> Die Kilometrierung entspricht der Kilometrierung aus dem Generalplan Küstenschutz Niedersachsen/Bremen — Festland — 2007.

**3. Pläne**

Der Verlauf und die festgesetzte Höhe des Deiches sind zu ersehen aus

a) dem mitveröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlage 1**),

b) dem Längsschnitt im Maßstab 1 : 25/1 : 25 000 (**Anlage 2**)<sup>2)</sup>

Die bezeichneten Pläne sind Bestandteil dieser Festsetzung. Ausfertigungen von ihnen werden beim Landkreis Friesland, bei der Stadt Wilhelmshaven und beim III. Oldenburgischen Deichband aufbewahrt. Dort können sie während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

<sup>2)</sup> Hier nicht abgedruckt.

**B. Begründung**

Mit den Gutachten 08/2009 und 03/2010 der Forschungsstelle Küste des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz wurden die rechnerischen Bestickhöhen unter Berücksichtigung des erhöhten Vorsorgemaßes für säkularen Anstieg und Klimaänderung von insgesamt 50 cm ermittelt.

Mit Hilfe der mit dem Einzelwertverfahren ermittelten Bemessungswasserstände der Pegel Mellumplate, Wilhelmshaven-Alter Vorhafen und Dangaster Siel wurden die Bemessungswasserstände für die Deichstrecke am westlichen Jadebusen interpoliert. Für Mariensiel wird der Bemessungswasserstand von NHN + 6,56 m gewählt.

Bei der Berechnung des Bemessungswellenaufbaus gehen die Werte aus den mathematischen Modellen der Seegangsberechnung sowie die Neigung der Deichaußenböschung ein. Der Seegang wurde für den Wind aus Nordwest mit einer Drehung auf Nord mit einer Geschwindigkeit von 30 m/s berechnet. Wegen der über Land erfolgten Dämpfung wurde die Windgeschwindigkeit im Bereich des Jadebusens auf 25 m/s reduziert. Für die Deichaußenböschung wurde eine Regelneigung von 1 : 6 angesetzt.

Gemäß § 4 Abs. 1 NDG wurde der III. Oldenburgische Deichband als Träger der Deicherhaltung angehört.

**C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Klage ist zu richten gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Geschäftsbereich VI, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1271

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 1276/1277  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Vorläufige Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes des Bruchbaches  
in der Stadt Celle und im Landkreis Celle**

**Bek. d. NLWKN v. 7. 10. 2015 — 62023-03-48-52 —**

Der NLWKN hat den Bereich der Stadt Celle und des Landkreises Celle, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Bruchbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. 11. 2014 (BGBl. I S. 1724), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 477), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Celle und des Landkreises Celle und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden bei der

Stadtverwaltung Celle,

— Fachdienst 64/Umwelt- und Klimaschutz —,  
Am Französischen Garten 1,  
29221 Celle,

die Arbeitskarte (Blatt 2) beim

Landkreis Celle,

— Amt für Umwelt und ländlichen Raum —,  
Trift 27,  
29221 Celle,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Betriebsstelle Verden,

Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6,  
27283 Verden (Aller),

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion — Geschäftsbereich VI —,

Ratsherr-Schulze-Straße 10,  
26122 Oldenburg,

oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,  
Direktion, Am Sportplatz 23,

26506 Norden,

einzu legen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1272

---

**Die Anlage ist auf den Seiten 1278/1279  
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

---

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

**Öffentliche Bekanntmachung  
einer Ablehnung einer Genehmigung nach dem BImSchG  
(Bioenergie Südharz GmbH & Co. KG, Northeim)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 10. 9. 2015  
— G/13/028 —**

Gemäß § 21 a Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. 4. 2015 (BGBl. I S. 670), wird hiermit die Entscheidung über den Antrag der Firma Bioenergie Südharz GmbH, Friedrich-Ebert-Wall 41, 37154 Northeim, öffentlich bekannt gemacht (**Anlage**).

Diese Bek. und der ablehnende Bescheid sind vom 8. 10. 2015 bis 21. 10. 2015 im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig – Göttingen“ einsehbar.

– Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1272

### Anlage

#### **I. Tenor**

Der Antrag der Firma Bioenergie Südharz GmbH, Friedrich-Ebert-Wall 41, 37154 Northeim, vom 3. 7. 2013 auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 10 BImSchG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. 11. 2014 (BGBl. I S. 1740), für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage bei Katlenburg-Lindau wurde mit Schreiben vom 31. 7. 2015 gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

#### **II. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, einzulegen.

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

#### **Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Oxxynova GmbH, Steyerberg)**

#### **Bek. d. GAA Hannover v. 23. 9. 2015 – H25508186-14 –**

Die Firma Oxxynova GmbH, Borsteler Weg 50, 31595 Steyerberg, beantragte beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Dimethylterephthalat (DMT). Die wesentliche Änderung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb diverser Anlagenteile zur Lagerung und Destillation von Glykolen mit einer Leistung von ca. 40 000 t/a.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und Nummer 4.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

– Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1273

#### **Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Oxxynova GmbH, Steyerberg)**

#### **Bek. d. GAA Hannover v. 23. 9. 2015 – H25508186-114 –**

Die Firma Oxxynova GmbH, Borsteler Weg 50, 31595 Steyerberg, beantragte beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG i. d. F.

vom 17. 5. 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Dimethylterephthalat (DMT). Die wesentliche Änderung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von 6 x 100 m<sup>3</sup> Tanks zur Lagerung von Butandiol (BDO) und Monoethylglykylol (MEG).

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 und Nummer 4.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. 8. 2015 (BGBl. I S. 1474), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das geplante Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

– Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1273

### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

#### **Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG (Noelle + von Campe, Werk II)**

#### **Bek. d. GAA Hildesheim v. 7. 10. 2015 – HI0000022404-114 –**

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim hat mit Bescheid vom 1. 9. 2015 eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Werk II, Sollingstraße 14, 37691 Boffzen, erlassen. Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen der Anlage zur Herstellung von Glas (Anhang 1 Nr. 2.8.1 [G/E] der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der verfügbare Teil der nachträglichen Anordnung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom

#### **8. 10. bis 22. 10. 2015 (einschließlich)**

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Sekretariat Abteilung 1 und 2,

montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 und  
14.00 bis 15.30 Uhr und  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr,

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05121 163-224 möglich.

Mit Ablauf des 22. 10. 2015 gilt die nachträgliche Anordnung auch gegenüber Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext sowie die vollständige nachträgliche Anordnung sind im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover-Hildesheim“ einsehbar.

Die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Für die Anlagen zur Herstellung von Behälterglas gelten die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) vom 8. 3. 2012.

– Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1273

**Anlage****I. Anforderungen**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 BImSchG wird für Ihre Anlage zur Herstellung von Glas (Nr. 2.8.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV) Folgendes angeordnet:

**II. Begründung**

(Nicht veröffentlicht.)

**III. Verwaltungskosten**

(Nicht veröffentlicht.)

**IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Immissionsschutzrechtliche Entscheidung  
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG  
(O-I GLASSPACK GmbH & Co. KG, Rinteln)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 7. 10. 2015  
— HI023618958-131 —**

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim hat mit Bescheid vom 14. 9. 2015 eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma O-I GLASSPACK GmbH & Co. KG, Glashütte Stoevesandt, Stoevesandtstraße 17, 31737 Rinteln, erlassen. Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen der Anlage zur Herstellung von Glas (Anhang 1 Nr. 2.8.1 [G/E] der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der verfügende Teil der nachträglichen Anordnung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Auflagen wird hingewiesen.

Der vollständige Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom

**8. 10. bis 22. 10. 2015 (einschließlich)**

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Sekretariat Abteilung 1 und 2,  
montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 und  
14.00 bis 15.30 Uhr und  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr,

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05121 163-224 möglich.

Mit Ablauf des 22. 10. 2015 gilt die nachträgliche Anordnung auch gegenüber Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext sowie die vollständige nachträgliche Anordnung sind im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover-Hildesheim“ einsehbar.

Die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Für die Anlagen zur Herstellung von Behälterglas gelten die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) vom 8. 3. 2012.

— Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1274

**Anlage****I. Anforderungen**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 BImSchG wird für Ihre Anlage zur Herstellung von Glas (Nr. 2.8.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV) Folgendes angeordnet:

**II. Begründung**

(Nicht veröffentlicht.)

**III. Verwaltungskosten**

(Nicht veröffentlicht.)

**IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Immissionsschutzrechtliche Entscheidung  
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG  
(Noelle + von Campe, Werk I)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 7. 10. 2015  
— HI023677028-174 —**

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim hat mit Bescheid vom 1. 9. 2015 eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma Noelle + von Campe Glashütte GmbH, Werk I, Sollingstraße 14, 37691 Boffzen, erlassen. Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen der Anlage zur Herstellung von Glas (Anhang 1 Nr. 2.8.1 [G/E] der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der verfügende Teil der nachträglichen Anordnung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

Der vollständige Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom

**8. 10. bis 22. 10. 2015 (einschließlich)**

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Sekretariat Abteilung 1 und 2,  
montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 und  
14.00 bis 15.30 Uhr und  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr,

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05121 163-224 möglich.

Mit Ablauf des 22. 10. 2015 gilt die nachträgliche Anordnung auch gegenüber Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext sowie die vollständige nachträgliche Anordnung sind im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover-Hildesheim“ einsehbar.

Die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Für Anlagen zur Herstellung von Behälterglas gelten die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) vom 8. 3. 2012.

— Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1274

**Anlage****I. Anforderungen**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 BImSchG wird für Ihre Anlage zur Herstellung von Glas (Nr. 2.8.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV) Folgendes angeordnet:

**II. Begründung**

(Nicht veröffentlicht.)

**III. Verwaltungskosten**

(Nicht veröffentlicht.)

**IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Immissionsschutzrechtliche Entscheidung  
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG  
(O-I GLASSPACK GmbH & Co. KG, Holzminden)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 7. 10. 2015  
— HI023691195-157 —**

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim hat mit Bescheid vom 1. 9. 2015 eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma O-I GLASSPACK GmbH & Co. KG, Glashütte Holzminden, Alter Postweg 3, 37603 Holzminden, erlassen. Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen der Anlage zur Herstellung von Glas (Anhang 1 Nr. 2.8.1 [G/E] der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der verfügende Teil der nachträglichen Anordnung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Auflagen wird hingewiesen.

Der vollständige Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom

**8. 10. bis 22. 10. 2015 (einschließlich)**

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Sekretariat Abteilung 1 und 2, montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr,

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05121 163-224 möglich.

Mit Ablauf des 22. 10. 2015 gilt die nachträgliche Anordnung auch gegenüber Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext sowie die vollständige nachträgliche Anordnung sind im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover-Hildesheim“ einsehbar.

Die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Für die Anlagen zur Herstellung von Behälterglas gelten die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) vom 8. 3. 2012.

— Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1275

**Anlage**

**I. Anforderungen**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 BImSchG wird für Ihre Anlage zur Herstellung von Glas (Nr. 2.8.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV) Folgendes angeordnet:

**II. Begründung**

(Nicht veröffentlicht.)

**III. Verwaltungskosten**

(Nicht veröffentlicht.)

**IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Immissionsschutzrechtliche Entscheidung  
gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG  
(SCHOTT AG, Delligsen)**

**Bek. d. GAA Hildesheim v. 7. 10. 2015  
— HI024446770-215 —**

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim hat mit Bescheid vom 1. 9. 2015 eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG gegen die Firma SCHOTT AG, Hüttenstraße 1, 31073 Delligsen, erlassen. Gegenstand der nachträglichen Anordnung ist die Anpassung der Emissionsbegrenzungen der Anlage zur Herstellung von Glas (Anhang 1 Nr. 2.8.1 [G/E] der 4. BImSchV) an die BVT-Schlussfolgerungen.

Der verfügende Teil der nachträglichen Anordnung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Auflagen wird hingewiesen.

Der vollständige Bescheid, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom

**8. 10. bis 22. 10. 2015 (einschließlich)**

beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Sekretariat Abteilung 1 und 2, montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr,

öffentlich aus und kann während der vorgenannten Dienststunden eingesehen werden. Darüber hinaus ist eine weitere Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 05121 163-224 möglich.

Mit Ablauf des 22. 10. 2015 gilt die nachträgliche Anordnung auch gegenüber Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext sowie die vollständige nachträgliche Anordnung sind im Internet unter [www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover-Hildesheim“ einsehbar.

Die Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 17 Abs. 1 a BImSchG.

Für die Anlagen zur Herstellung von Behälterglas gelten die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) vom 8. 3. 2012.

— Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1275

**Anlage**

**I. Anforderungen**

Aufgrund von § 17 Abs. 1 BImSchG wird für Ihre Anlage zur Herstellung von Glas (Nr. 2.8.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV) Folgendes angeordnet:

**II. Begründung**

(Nicht veröffentlicht.)

**III. Verwaltungskosten**

(Nicht veröffentlicht.)

**IV. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim, Goslarsche Straße 3, 31134 Hildesheim, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stadt Wilhelmshaven

Wilhelmshaven Schleusenlinie

NHN + 7,10 m

Treppe Batteriegelände  
Cäcilien-  
groden

279,45

NHN + 7,10 - 7,80 m

Landkreis Friesland

284,45

Trift Petersgroden

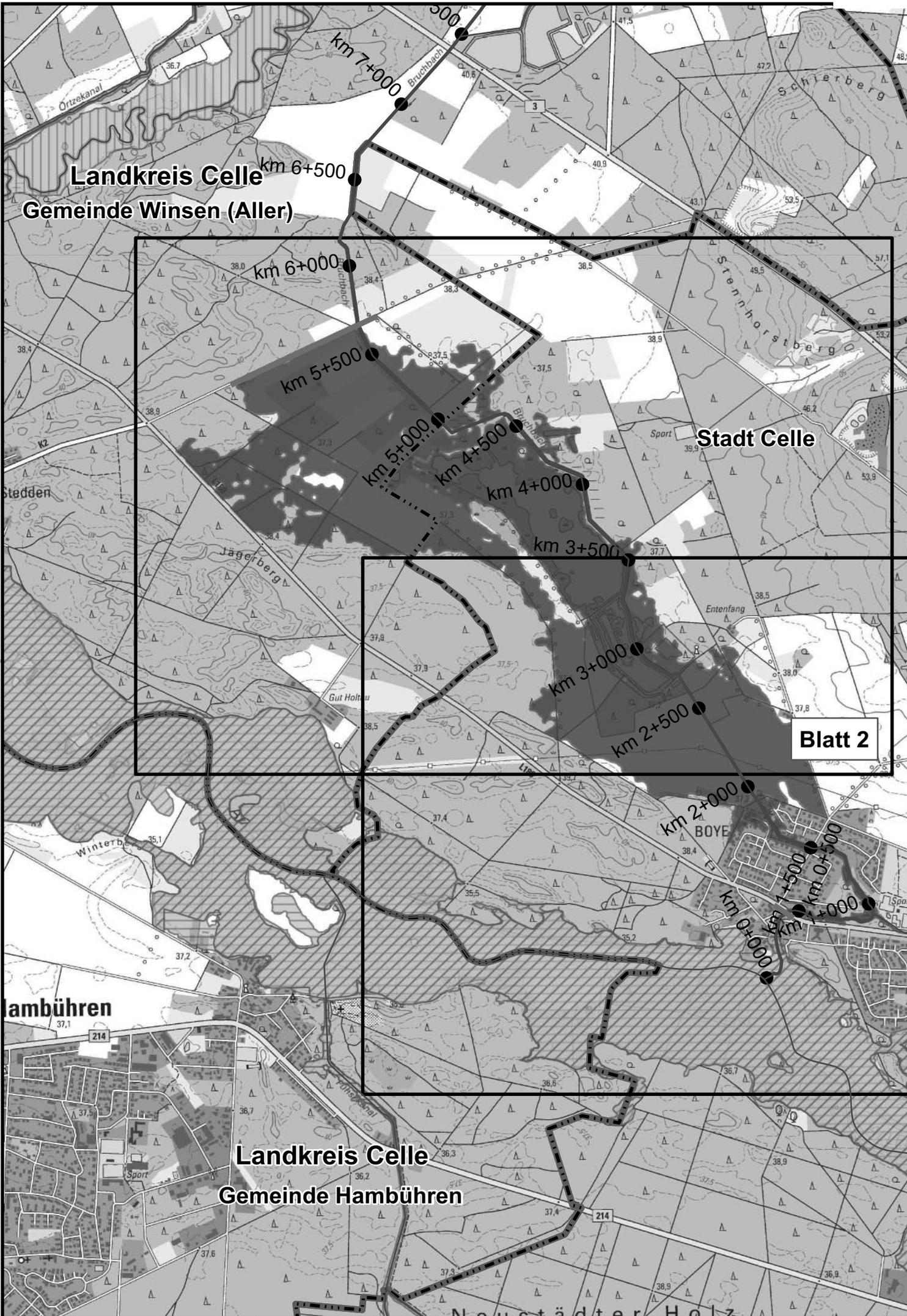
NHN + 7,80 - 8,00 m

286,86

Dangaster Siel







**Landkreis Celle**  
**Gemeinde Winsen (Aller)**

**Stadt Celle**

**Blatt 2**

**Hambühren**

**Landkreis Celle**  
**Gemeinde Hambühren**

Neustädter Holz



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

## Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Bruchbaches in der Stadt Celle und im Landkreis Celle

### Übersichtskarte

Bek. des NLWKN vom 07.10.2015  
Az: 62023-03-48-52

### Legende

- Bruchbach
- Vorläufig gesichertes ÜSG des Bruchbaches (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Verfahrensgrenze
- Blatt-Nr. und Bereich der Arbeitskarten M.: 1 : 5.000

### Nachrichtlich

- ÜSG Vorwerker Bach, vorläufig gesichert am 16.09.2015
- ÜSG Alte Aue, Aue, Fuhsekanal und Neue Aue, vorl. gesichert. am 27.05.2015
- ÜSG Aller, vorläufig gesichert am 30.10.2013
- ÜSG Örtze, festgesetzt am 01.02.2006
- ÜSG Unteraller, festgesetzt am 01.10.2002

### Verwaltungsgrenzen

- Gemeindegrenze



0 250 500 1.000 1.500 2.000 Meter

1:25.000

„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2015 „LGLN“.

Aufgestellt: Verden, 08.09.2015

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(EGO Schlachthof Georgsmarienhütte GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 16. 9. 2015  
— 31201-40211-7.2.1-38 —**

Die Firma EGO Schlachthof Georgsmarienhütte GmbH & Co. KG, Harderberger Weg 18, 49124 Georgsmarienhütte, hat mit Schreiben vom 18. 8. 2014 die Erteilung einer Änderungsge-  
nehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG in der derzeit gel-  
tenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zum  
Schlachten von Schweinen am Standort in Georgsmarienhütte,  
Gemarkung Georgsmarienhütte, Flur 3 und 4, Flurstücke 147/9,  
147/6, 149/8 und 60/7, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Errichtung  
und der Betrieb einer neuen Kuttellei nebst erforderlicher Silos.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c  
i. V. m. Nummer 7.13.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gel-  
tenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzel-  
falles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die  
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforder-  
lich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglich-  
keitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1280

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Fuchs GmbH & Co. KG, Dissen)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 21. 9. 2015  
— 15-015-01/Ev —**

Die Fuchs GmbH & Co. KG, Industriestraße 25, 49201 Dissen,  
hat mit Antrag vom 3. 7. 2015 die Erteilung einer Genehmi-  
gung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit gel-  
tenden Fassung für eine Verbrennungsmotoranlage für Erdgas  
(BHKW) beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in  
Dissen, Industriestraße 25, Gemarkung Dissen, Flur 21, Flur-  
stück 22/21.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c  
i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gel-  
tenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des  
Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die  
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforder-  
lich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglich-  
keitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1280

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Agrarenergie Krukum GmbH & Co. KG, Melle)****Bek. d. GAA Osnabrück v. 21. 9. 2015  
— 15-016-01/Ev —**

Die Agrarenergie Krukum GmbH & Co. KG, Wellingstraße 66,  
49328 Melle, hat mit Antrag vom 30. 6. 2015 die Erteilung ei-  
ner Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der

derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer  
Verbrennungsmotoranlage für Biogas (BHKW) beantragt. Stand-  
ort der Anlage ist das Grundstück in Riemsloh, Herforder Stra-  
ße 32, Gemarkung Döhren, Flur 3, Flurstücke 9/8, 9/14.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c  
i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit gel-  
tenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des  
Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die  
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforder-  
lich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglich-  
keitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1280

**Berichtigung****Berichtigung  
der Bek. Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

Die Bek. der StK vom 4. 9. 2015 (Nds. MBl. S. 1196) wird wie  
folgt berichtigt:

In Absatz 1 wird der Name „Oksana Tarasjuk“ durch den Na-  
men „Oksana Tarasyuk“ ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1280

**Rechtsprechung****Bundesverfassungsgericht****Leitsatz  
zum Beschluss des Zweiten Senats vom 15. 7. 2015  
— 2 BvR 2292/13 —**

Zur isolierten Angreifbarkeit von Urteilsgründen im Wege  
der Verfassungsbeschwerde.

— Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1280

**Staatsgerichtshof****Beschluss vom 10. 9. 2015  
— StGH 4/15 —**

In dem Verfahren  
der Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages ...

Antragsteller,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...,

g e g e n

die Niedersächsische Landesregierung,

Antragsgegnerin,

wegen Auskunftserteilung nach Art. 24 Abs. 1 der Niedersäch-  
sischen Verfassung („Unterrichtsversorgung an den Gymnasien  
in Niedersachsen“)

hat der Niedersächsische Staatsgerichtshof ohne mündliche  
Verhandlung am 10. September 2015 beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt.

### Gründe

Das Verfahren wird eingestellt, nachdem die Antragsteller mit Schriftsatz vom 3. August 2015 ihren Antrag zurückgenommen haben.

Ein übergeordnetes verfassungsrechtliches Interesse an der Fortführung des Verfahrens ist nicht gegeben. Die allgemeinen Grundsätze des Fragerechts der Mitglieder des Landtages und der damit korrespondierenden Antwortpflicht der Landesregierung nach Art. 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung sowie der Weigerungsgründe nach Art. 24 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung sind in der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs, zuletzt in seinen Entscheidungen vom 24. Oktober 2014 — StGH 7/13 — („Aktenvorlage Paschedag“) und vom 22. Oktober 2012 — StGH 1/12 — („Nord-Süd-Dialog“), geklärt. Aus dem bisherigen Vorbringen der Beteiligten ergeben sich keine darüber hinausgehenden Fragen, die einer fallübergreifenden grundsätzlichen Klärung durch den Staatsgerichtshof bedürfen.

Das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof ist gemäß § 21 Abs. 1 StGHG kostenfrei. Auslagen werden gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 StGHG nicht erstattet.

— Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1280

### Stellenausschreibung

Die **Stadt Celle** (Residenzstadt) als Oberzentrum und Kreisstadt im Großraum Hannover mit ca. 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und vielfältigem Bildungs- und Kulturangebot sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### eine Leiterin oder einen Leiter des Fachdienstes Tief- und Landschaftsbau.

Celle entwickelt neue Wohn- und Gewerbegebiete, erneuert sein Straßen- und Kanalnetz und schafft einen neuen Bauhofstandort auf dem Konversionsgelände der Hohen Wende. Für diese und weitere Planungs- und Bauaufgaben suchen wir eine erfahrene, kompetente und engagierte Leitungskraft.

Ihre Aufgaben:

- Leitung des Fachdienstes mit ca. 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Erarbeitung und Umsetzung von Verkehrsplanungen und -konzepten (Integrierte Verkehrskonzepte, Radverkehrsförderung, ÖPNV-Beschleunigung),
- Entwurf, Planung und Bau öffentlicher Straßen und konstruktiver Bauwerke (einschließlich Koordinierungsstelle Leistungsträger),
- Planung und Realisierung von Straßenbeleuchtungs- und Verkehrssignalanlagen,

- Mitarbeit in Fachausschüssen, Ortsräten und stadtübergreifenden Arbeitskreisen,
  - Koordinierung der städtischen Baumaßnahmen mit externen Bau- und Leistungsträgern,
- Unsere Anforderungen:

- grundsätzlich Hochschulstudium (TU/TH) oder Master der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit Vertiefung in Richtung Straßenbau und Verkehr,
- bei nachgewiesener langjähriger Berufserfahrung und mehrjähriger Erfahrung in Leitungspositionen im öffentlichen Dienst werden Absolventeninnen und Absolventen mit Fachhochschulabschluss bzw. BA gleichrangig in das Auswahlverfahren einbezogen,
- langjährige Berufserfahrung in Planung und Bau von (kommunalen) Straßen- und Tiefbaumaßnahmen,
- Leitungs- und Führungserfahrung, vorzugsweise in kommunaler Verwaltung,
- nachgewiesene Kenntnisse/Erfahrungen in
  - öffentlichen Vergabeverfahren nach VOF/VOL/VOB/HOAI,
  - Projektmanagement, Controlling,
  - Bauleitung,
  - Personalführung und Organisation,
  - relevanten EDV-Anwendungen.

Wir erwarten von Ihnen Kreativität, interdisziplinäres Denken und Handeln, sicheres Auftreten, einen klaren Ausdruck in Wort und Schrift, Führungsstärke und Teamfähigkeit, Initiative und Einsatzbereitschaft auch außerhalb der Regelarbeitszeit sowie interkulturelle Kompetenz.

Wir bieten:

Einen Vollzeitarbeitsplatz mit 39 bzw. 40 Wochenstunden. Die Stelle ist nach der EntgeltGr. 14 TVöD bzw. BesGr. A 14 bewertet und setzt ein wissenschaftliches Hochschulstudium voraus. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Fachhochschulabschluss können erst nach Feststellung des beruflichen Erfahrungswissens in die EntgeltGr. 14 eingruppiert werden.

Bei fachlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Hanssen, Tel. 05141 12-209.

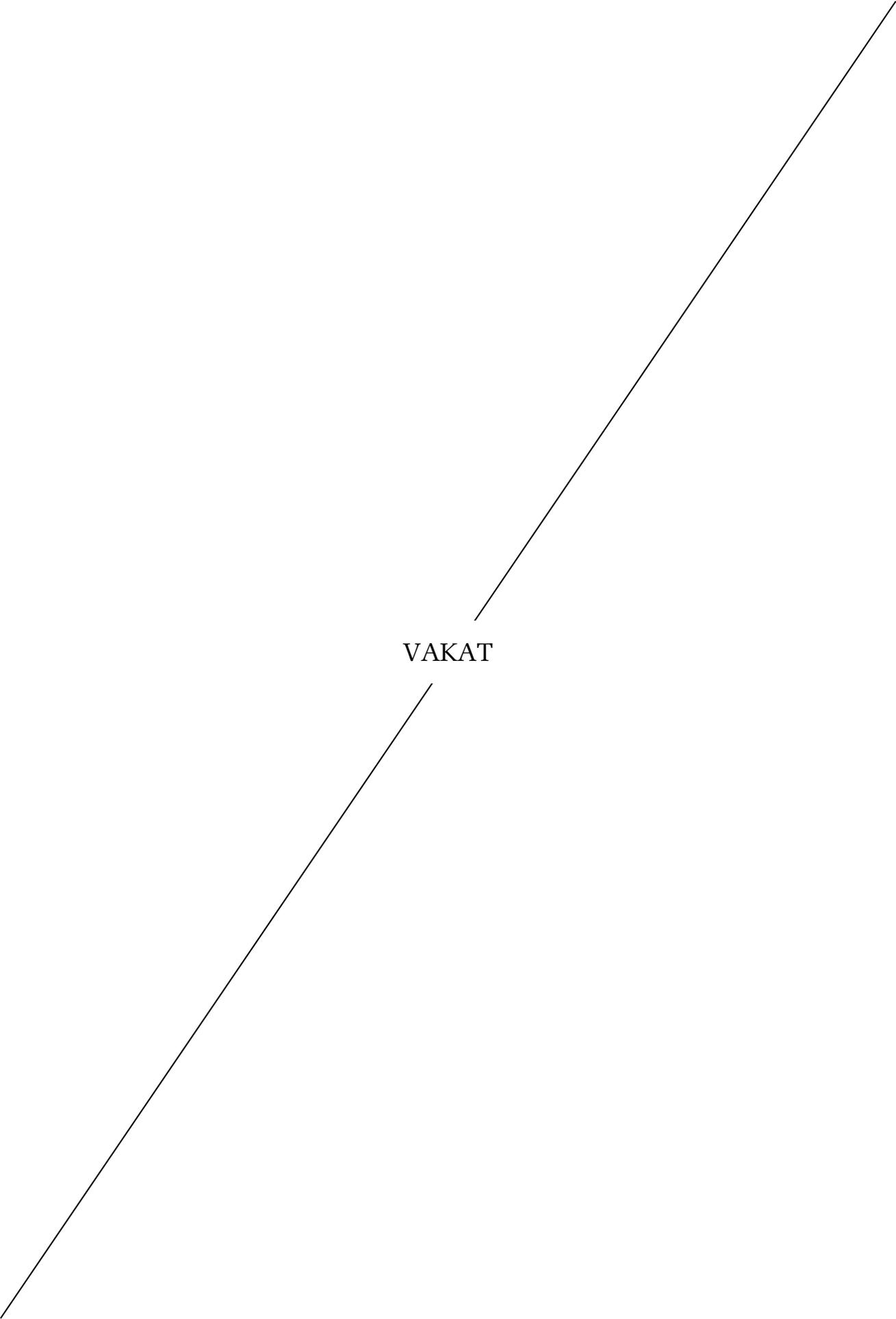
Die Stadt Celle verfolgt das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Um das unterrepräsentierte Geschlecht im Bereich dieser EntgeltGr./BesGr. besonders zu fördern, besteht daher an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

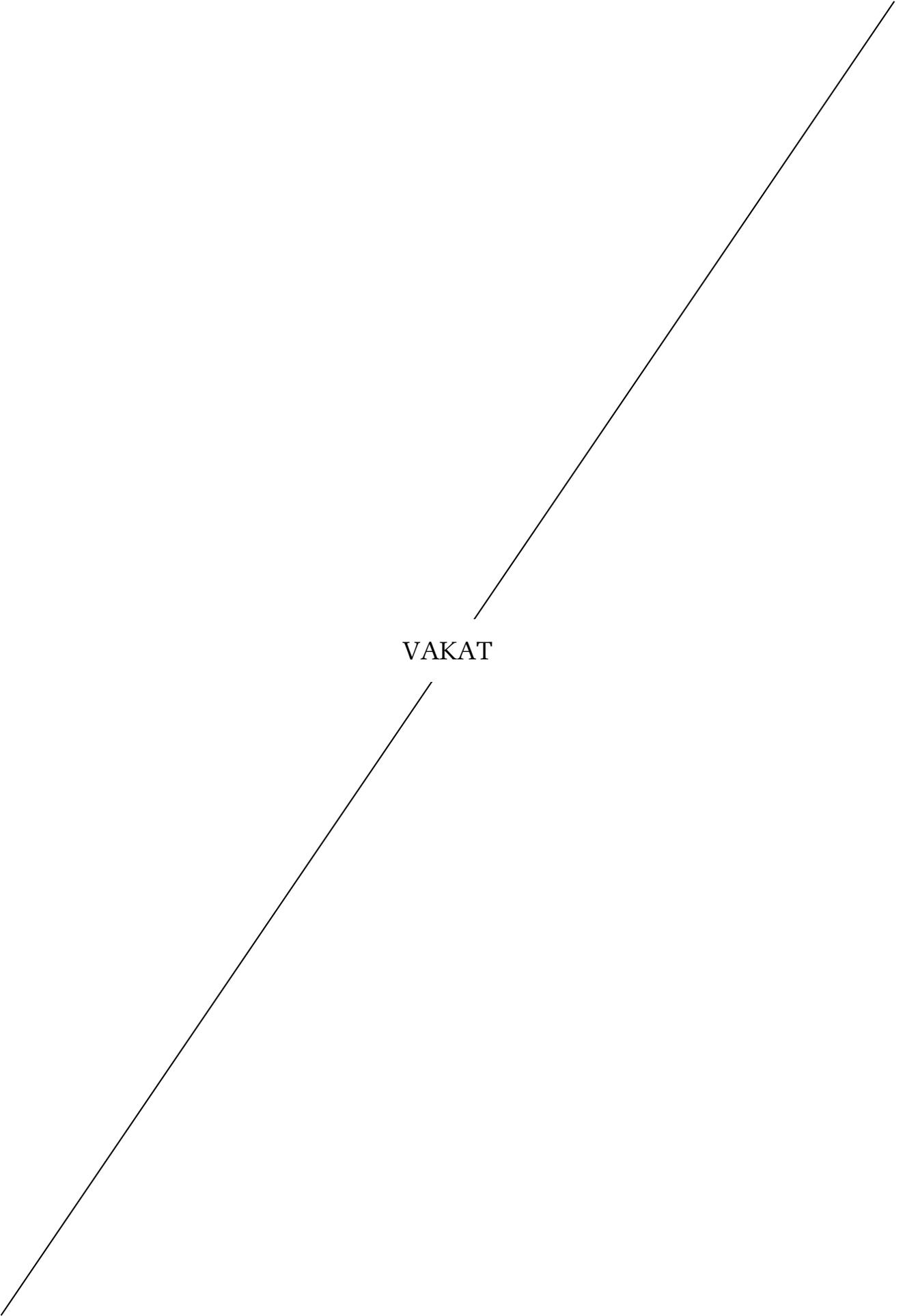
Ihre Bewerbung erfolgt ausschließlich über das Onlinebewerbungsformular, welches Sie **bis zum 1. 11. 2015** an die Stadt Celle übermitteln können.

Celle ist eine Stadt, in der es sich zu leben lohnt. Unter [www.celle.de](http://www.celle.de) erhalten Sie Informationen u. a. über Bauen und Wohnen, Kinderbetreuung, Schulen, Arbeit und Freizeit in der modernen Residenzstadt.

— Nds. MBl. Nr. 38/2015 S. 1281



VAKAT



VAKAT

Lieferbar ab April 2015

# Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2010 bis 2014:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2014  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2014  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG